

Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften Fässern, fest vernagelten Kisten, bei Wildpret u. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Sendungen bis zum Gewicht von 2 kg dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umschlagendem und gut verschürtem Papier eingeliefert werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schürzenenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Packeten verpackt sein. Bei frankirten Packeten kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Dringende Packettsendungen, z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen und Pflanzen u., werden auf besonderes Verlangen mit der schnellsten vorhandenen Postgelegenheit, namentlich auch mit Schnell- und Courirzügen befördert.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packettsendungen nicht zulässig.

Die bezeichneten Sendungen müssen bei der Einlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen, handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ und darunter eine kurze Bezeichnung des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Packettsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Außer dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Eilbestellgelde kommt eine besondere Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor ein Packet wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist, als unbestellbar zurückgesandt wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mittheilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pfg., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Packetes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehenen

Lagerfrist verlangt oder im Voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an demselben oder in einem anderen Orte des deutschen Reichs vorschreibt.

Sendungen mit lebenden Thieren müssen auf der Begleitadresse und der Sendung selbst mit einem der nachstehenden Vermerke des Absenders versehen sein: „wenn nicht sofort angenommen, zurück“, oder „wenn nicht sofort angenommen, verkaufen“, oder „wenn nicht sofort angenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Packete ohne Werthangabe wird nach dem Satze von 3 Mark für jedes  $\frac{1}{2}$  kg, der Packete mit angegebenem Werth unter zu Grundlegung der vom Absender erfolgten Werthangabe Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossen. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

#### b. Nach Oesterreich-Ungarn.

Bezüglich der Versendung und Taxirung der Packete mit und ohne Werthangabe gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maßgabe, daß zu den Packetadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen blauen Formulare zu verwenden und den Sendungen drei Zoll-Inhalts Erklärungen beizugeben sind.

Bei Sendungen mit baarem Gelde sind zwei, bei Sendungen mit Papiergeld ist keine Inhaltserklärung erforderlich.

Wegen der allgemeinen Zollvorschriften und der Form der Inhaltserklärung siehe nachstehend unter „Ausland“.

Nach dem Oesterreichischen Occupationsgebiet (Bosnien, Herzegowina und Sandschak Novibazar) können zur Beförderung angenommen werden:

Packete mit Papiergeld, Silber und Gold, Sendungen mit Wäsche, Kleidern, Uniformsgegenständen u., mit Ess- und Trinkwaaren bis zum Meistgewicht von 20 kg. Nachnahme nicht zulässig.

Im Uebrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

An Porto werden außer der Taxe für Sendungen nach Oesterreich-Ungarn (5. Zone) erhoben: für Sendungen bis  $\frac{1}{2}$  kg 30 Pf., über  $\frac{1}{2}$  bis 50 kg 50 Pf., für jedes weitere kg 60 Pf. Versicherungsgeld für je 300 Mk. 6 Pf.

#### c. Nach dem Auslande.

a. Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete.

Unter der Bezeichnung „Postpaket“ können Packete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg zwischen den an der Wiener Postpaket-Übereinkunft beteiligten Ländern zur Versendung kommen. Auf diese Packete sind Nach-